



Sachbearbeitung	ZSD/F - Finanzen und Beteiligungen		
Datum	28.10.2020		
Geschäftszeichen	ZSD/F-B Wo		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 12.11.2020	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 19.11.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 258/20

Betreff: SWU - Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
- Beteiligung der SWU Energie GmbH an der neu zu gründenden Stadtwerke
Blaustein GmbH -

Anlagen: Anlage 1 - Entwurf des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Blaustein GmbH
Anlage 2 - Business Case (Darstellung des prognostizierten Geschäftsverlaufs)

Antrag:

1. Von dem Beschlussantrag des Aufsichtsrats der Stadtwerke Unternehmensgruppe an die
Gesellschafterversammlung
"der 50%-igen Beteiligung an der neu zu gründenden Stadtwerke Blaustein GmbH
zuzustimmen und alle erforderlichen Maßnahmen für die Gründung und Ausstattung der
Gesellschaft, durchführen zu lassen"
Kenntnis zu nehmen und der Beteiligung an der neu zu gründenden Stadtwerke Blaustein
GmbH zuzustimmen.
2. Keine Einwendungen zu erheben, dass der Vertreter der Stadt Ulm in der
Gesellschafterversammlung der SWU Ulm/Neu-Ulm GmbH dem Beschlussantrag zur
Beteiligung an der neu zu gründenden Stadtwerke Blaustein GmbH gemäß der
Sachdarstellung zustimmt.

Heidi Schwartz

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, OB, RPA _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Sachdarstellung:

Die Stadt Blaustein betreibt das Bad Blau als Eigenbetrieb innerhalb deren städtischen Haushalts. Dies führt zu einem erheblichen jährlichen Defizit. Das Wassernetz der Stadt Blaustein wird ebenfalls im Eigenbetrieb Wasser der Stadt Blaustein organisiert.

Die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (SWU Netze) ist derzeitiger Konzessionär und Netzbetreiber des örtlichen Strom- und Gasversorgungsnetzes in der Stadt Blaustein. Der Konzessionsvertrag Strom der Stadt Blaustein, der für die meisten Stadtteile gilt, endet mit Ablauf des 31. Dezember 2028, der Konzessionsvertrag Gas endet mit Ablauf des 30. Juni 2027. Für den Ortsteil Markbronn-Dietingen sowie den Ortsteil Bermaringen der Stadt Blaustein bestand bzw. besteht jeweils ein Flüssiggaskonzessionsvertrag ebenfalls mit der SWU Netze als jeweiligem Konzessionär und der Westfalen AG als Pächter und Netzbetreiber bis einschließlich 31. Dezember 2018 bzw. 31. Januar 2020.

Im Rahmen der steuerlichen Gesetzgebung (§ 4 Abs. 6 KStG) ist es möglich, im sog. steuerlichen Querverbund, Gewinne aus Energieversorgung mit Verlusten aus Bädern vor Besteuerung zu verrechnen, d.h. es wird ein einheitliches Einkommen ermittelt. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt in den Fällen des steuerlichen Querverbundes nicht vor.

Für den hier vorliegenden Anwendungsfall (Gewinn aus Versorgungssparte und Verluste aus Bäderbetrieb) hat das Bundesfinanzministerium allgemeingültige Kriterien erarbeitet, welche durch die Gründung dieses Stadtwerkes erfüllt werden. Die Versorgung mit Strom, Gas und Wärme (Netzbetrieb und Vertrieb) erfolgt auf der Gemarkung Blaustein zum größten Teil durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) und ihre jeweiligen Gesellschaften.

Um den beschriebenen steuerlichen Querverbund zwischen dem Bad Blau und der Energieversorgung in Blaustein zu nutzen und die Wasserversorgung zu professionalisieren, ist es angedacht, eine gemeinsame Gesellschaft zwischen der Stadt Blaustein und der SWU Energie GmbH zu gründen.

Die Stadt Blaustein beabsichtigt mit der SWU Energie GmbH zusammen eine gemeinsame Gesellschaft, die Stadtwerke Blaustein GmbH zu gründen, deren Betätigungsfeld im ersten Schritt die Versorgung mit Strom sowie die Wasserversorgung und den Betrieb des Bad Blau umfassen soll. In einem weiteren Schritt können auch die Gasversorgung und die Zukunftsthemen wie Mobilität und Breitband innerhalb des Stadtwerkes Blaustein GmbH realisiert werden.

Seitens der Stadt Blaustein soll insbesondere deren Eigenbetrieb „Wasserversorgung Blaustein“ auf die gemeinsame künftige Gesellschaft übertragen werden. Die durch den Zweckverband Albwasserversorgungsgruppe III für den Ortsteil Wipplingen und den Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb für die übrigen Ortsteile wahrgenommene Wasserversorgung soll unangetastet bleiben.

Der daneben bestehende Eigenbetrieb der Stadt Blaustein, „Bad Blau“, wird ebenfalls in die neue Gesellschaft inkl. der Blockheizkraftwerke (BHKW) eingebracht.

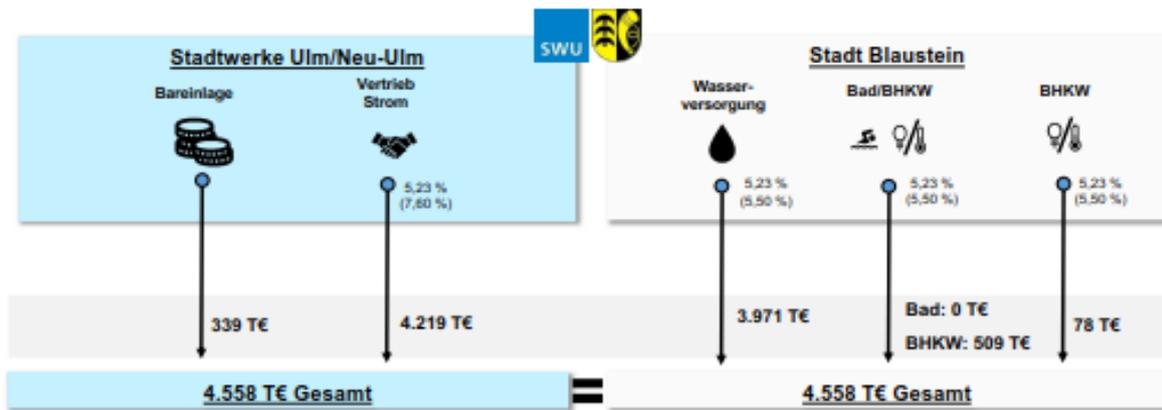
Seitens der SWU Energie GmbH wird in die neue Gesellschaft zunächst nur der Stromvertrieb eingebracht. Der Stromvertrieb ist notwendig, um die Voraussetzungen des steuerlichen Querverbundes zu erfüllen. Die Übernahme des Stromnetzes durch die Stadtwerke Blaustein GmbH erfolgt voraussichtlich 2022. Um 2022 das Stromnetz von der SWU Netze erwerben zu können, ist die neu zu gründende Gesellschaft mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten.

Die Finanzierung des Stromnetzes wird ein Mix aus Eigenkapitalzuführung der beiden Gesellschafter SWU Energie GmbH und der Stadt Blaustein und Fremdmitteln. Ziel ist eine optimale Finanzierungsstruktur hinsichtlich der Netzentgeltregulierung.

Hierfür werden im Wirtschaftsplan 2022 der SWU Energie GmbH entsprechende Mittel berücksichtigt. Eine Übernahme des Gasnetzes wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und ggf. umgesetzt.

Die aktuell von der SWU Energie GmbH in Blaustein belieferten rund 4.600 Privatkunden werden zum 1. Januar 2021 auf die neue Gesellschaft übertragen. Die jährliche Strommenge dieser Kunden beträgt ca. 16,3 GWh. Die jährlichen Strom-Umsatzerlöse betragen rund 4,8 Mio. €.

Die Werte der Einbringungsgegenstände wurden auf Basis der Ertragswertmethode folgendermaßen berechnet:



Damit die Gesellschafterstruktur von 50/50 erreicht werden kann, muss von der SWU nach derzeitigen Berechnungen noch eine Bareinlage in Höhe von ca. 339 T€ erbracht werden.

SWU Energie GmbH und Stadt Blaustein partizipieren an Versorgungssparten. Versorgungsfremde Sparten in Form des Bad Blau sind ausschließlich der Stadt Blaustein zugeordnet, so dass die SWU Energie GmbH nicht an dessen Verlust partizipiert.

Die Stadtverwaltung Blaustein und die SWU Energie GmbH haben unter Hinzuziehung einer Beratungsgesellschaft die Möglichkeiten, sowie den Nutzen einer gemeinsamen Gesellschaft bewerten lassen. Das Gutachten der Bewertung mit 112 Seiten kann beim Sachgebiet Beteiligungsmanagement der Abteilung Zentrale Steuerung und Dienste/Finanzen und Beteiligungen eingesehen werden.

Es bieten sich durch die Stadtwerkegründung in Blaustein zahlreiche Vorteile:

- Wie auch bei den bereits vier bestehenden kommunalen Beteiligungen der SWU Energie GmbH in Blaubeuren, Herbrechtingen, Niederstotzingen und Langenau werden zwischen der SWU Energie GmbH und den Stadtwerken Blaustein GmbH zahlreiche Dienstleistungsverträge (insbesondere Trinkwasser, kaufmännische Dienstleistungen, sonstige Netzdienstleistungen) abgeschlossen, welche zu zusätzlichen Umsätzen bei der SWU führen.
- Des Weiteren hat sich gezeigt, dass im Laufe der Zeit weitere Themen, wie Bauhoftätigkeiten, Wohnmobilstellplatz, Mobilität, LoRaWan etc. von den Städten und den kommunalen Beteiligungen bei der SWU angefragt werden und bei der SWU zu Deckungsbeiträgen führen.
- Ein gemeinsames Stadtwerk bindet zudem die Kommunen und die Versorgungsunternehmen noch besser aneinander.
- Da die Stadt Blaustein direkt an die Gemarkungsgrenze der Stadt Ulm grenzt, bietet sich hier eine Partnerschaft im Bereich der Daseinsvorsorgepflicht der Städte über ihre Versorgungsunternehmen umso mehr an.

- Durch den geplanten Ausbau des Neubaugebietes der Stadt Blaustein im Bereich des Science Park können und werden sich weitere Synergien ergeben können (Nahverkehr, Energie- Wärmeversorgung in Neubaugebieten etc.)
- Bei allen vier bereits bestehenden kommunalen Beteiligungen hat sich gezeigt, dass ein partnerschaftliches Miteinander für alle Beteiligten nachhaltige und langfristige Vorteile mit sich bringt.

Aus wirtschaftlicher, technischer und strategischer Abwägung heraus, ist die Gründung der Stadtwerke Blaustein GmbH zwischen der SWU Energie GmbH und der Stadt Blaustein zu empfehlen.

Bei allen vier bestehenden kommunalen Beteiligungen der SWU Energie GmbH in Niederstotzingen, Langenau, Blaubeuren und Herbrechtingen konnten in den vergangenen Jahren maßgebliche Erfolge bezüglich der Anforderungen und deren Umsetzung aus der Energiewende verzeichnet werden. Hierbei hat es sich gezeigt, dass die eigenen Stadtwerke für die jeweilige Kommune und deren Bürgerinnen und Bürger eine geeignete Plattform zur Thematisierung und zeitnahen Umsetzung bei den Themen, wie z.B. erneuerbare Energien (Photovoltaik, Elektromobilität, Windkraft, regenerative Energien, regionaler Wärmemarkt), Breitband- und Mobilfunkausbau und viel mehr, bietet. Diese Themen effizient und nachhaltig zu bearbeiten ist Auftrag und Kompetenz der SWU und ihrer lokalen Partner.

Die Gründung der Gesellschaft soll rückwirkend zum 1. Januar 2020 erfolgen. Die Stadt Neu-Ulm plant den dafür erforderlichen Grundsatzbeschluss im Stadtrat am 4. November 2020 einzuholen. Die Stadt Blaustein plant den dafür erforderlichen Grundsatzbeschluss im Gemeinderat am 10. November 2020 einzuholen.

Kommunalrechtliche Bewertung zur Gründung der Stadtwerke Blaustein GmbH

Die mittelbare Beteiligung der Stadt Ulm an der zu gründenden Stadtwerke Blaustein GmbH entspricht den kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorgaben der §§ 102 ff. GemO. Entsprechend der Vorgabe des § 102 GemO (Erfüllung öffentlicher Zweck, angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und Subsidiaritätsklausel) erfüllt die Stadtwerke Blaustein GmbH den kommunalen öffentlichen Zweck, da durch die Versorgungstätigkeit und den Bäderbetrieb ausschließlich gemeinwohlorientierte Daseinsvorsorgeaufgaben wahrgenommen werden, vgl. auch § 2 Abs. 1 und 2 des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (GV). Die Tätigkeit der Stadtwerke Blaustein GmbH steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Ulm. Durch die nur mittelbare Beteiligung über die SWU Energie GmbH und die diesseits nur 50%ige Beteiligung an der Stadtwerke Blaustein GmbH sowie der Bewertung im business case (Darstellung des prognostizierten Geschäftsverlaufes in der Anlage 2) ist von einem angemessenen Verhältnis auszugehen.

Im Übrigen sind auch die in § 103 und § 103a GemO (u. a. Nachhaltige Deckung der Aufwendungen durch Umsatzerlöse, Sicherstellung des öffentlichen Zweckes im Gesellschaftervertrag, angemessener Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen und eine Haftungsbegrenzung für die Gemeinde) enthaltenen Vorgaben erfüllt.

- Ausweislich des business case (Darstellung des prognostizierten Geschäftsverlaufes in der Anlage 2) gelingt es der Stadtwerke Blaustein GmbH ihre eigenen Aufwendungen durch die Umsatzerlöse zu decken. Mit dem Erwerb des Stromnetzes ist von künftigen positiven Jahresüberschüssen auszugehen.
- Im GV ist der öffentliche Zweck ausdrücklich niedergelegt, § 2 Abs. 2 GV.
- Durch die Regelung der zustimmungspflichtigen Entscheidungen bzw. den Aufgabenkatalog des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung in §§ 8, 10 und 11 GV ist ein ausreichender Einfluss der Stadt Ulm für die wesentlichen

Unternehmensentscheidungen sichergestellt. Aufgrund der Zusammensetzung des Aufsichtsrates gem. § 6 Abs. 2 GV ist gewährleistet, dass auch Vertreter seitens der SWU und damit der Stadt Ulm im Aufsichtsrat vertreten sein werden.

- Aufgrund der Ausgestaltung der Stadtwerke Blaustein als GmbH besteht eine automatische Haftungsbegrenzung.
- Die Regelungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (erweiterte Prüfung des Jahresabschlusses) wurden im Gesellschaftsvertrag in § 23 ausdrücklich aufgenommen und berücksichtigt.
- Das ausdrückliche Prüfungsrecht der örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden gem. § 114 GemO wird in § 23 Abs. 1 und 2 GV sichergestellt.
- Gem. § 22 GV ist sichergestellt, dass bei Aufstellung des Wirtschaftsplans die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.
- § 23 Abs. 1 GV sieht vor, dass Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- Gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit.c) GV werden der Stadt Blaustein, der Stadt Neu-Ulm und der Stadt Ulm die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden.
- Die nach § 103a Abs. 1 GemO geforderten notwendigen Beschlussvorgaben für die Gesellschafterversammlung sind in § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 2 GV aufgegriffen, danach dürfen diese Entscheidungen nur durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden und unterliegen der Einstimmigkeit.

Kommunalrechtliche Voraussetzungen

Gem. § 108 GemO i. V. m. § 105a GemO sind Beschlüsse der Gemeinde über mittelbare Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

Die Stadtwerke Blaustein GmbH ist eine Enkelin der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH und damit eine mittelbare Beteiligung der Stadt Ulm.

Nach Beschluss des Gemeinderats über die Gründung der Stadtwerke Blaustein GmbH sind die Unterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde - dem Regierungspräsidium Tübingen - vorzulegen.

Die Gründung der Stadtwerke Blaustein GmbH kann vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nach Vorlage des Beschlusses des Gemeinderates die Gesetzesmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht binnen eines Monats beanstandet.

Das Regierungspräsidium Tübingen wurde bereits im Vorfeld über den Sachverhalt informiert.

Die Gründung der Stadtwerke Blaustein GmbH wurde im Aufsichtsrat der SWU Energie GmbH am 29. September 2020 beraten. Der Aufsichtsrat der SWU Ulm/Neu-Ulm GmbH hat am 29. September 2020 der Gesellschafterversammlung empfohlen, der Errichtung der Stadtwerke Blaustein GmbH zuzustimmen.

Die Stadt Neu-Ulm plant den dafür erforderlichen Grundsatzbeschluss im Stadtrat am 4. November 2020 einzuholen. Die Stadt Blaustein plant den dafür erforderlichen Grundsatzbeschluss im Gemeinderat am 10. November 2020 einzuholen.

